

FAQs Einreise/Reiserückkehrer (Stand: 22.07.2020)

1. Muss ich mich nach Einreise/Rückreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland beim Gesundheitsamt melden?

Wenn Sie aus einem Risikogebiet/Risikoland nach Deutschland einreisen oder zurückkehren, müssen Sie sich schnellstmöglich beim Gesundheitsamt Ihres Wohn- bzw. Aufenthaltsortes melden.

Schreiben Sie uns eine Mail an infektionsschutz@staedteregion-aachen.de mit folgenden Informationen:

- Name
- Geburtstag
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail
- Reiseland
- Datum der Rückkehr

Sie erhalten von uns dann eine Quarantänebescheinigung. Ein evtl. vorhandenes Testergebnis senden Sie bitte mit. Bitte geben Sie unbedingt eine Telefonnummer an, damit das Gesundheitsamt bei Rückfragen schnell Kontakt mit Ihnen aufnehmen kann.

Wichtig zu wissen ist, dass eine Verpflichtung besteht, sich zu melden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auslandsaufenthalt touristischer, beruflicher oder familiärer Natur war. Wer diese Meldung unterlässt, etwa um eine Quarantäne zu umgehen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld belegt ist. Die Meldung ist auch dann erforderlich, wenn am Flughafen oder im Ausland ein Test gemacht wurde.

2. Muss ich mich nach Einreise/Rückreise nach Deutschland in Quarantäne begeben?

Ja. Wenn Sie aus einem Risikogebiet / einem besonders betroffenen Gebiet/Land nach Deutschland einreisen oder zurückkehren, müssen Sie sich unverzüglich in die häusliche Umgebung begeben und dürfen keinen Besuch empfangen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn am Flughafen oder im Ausland schon ein Test gemacht wurde. Bis dieser durch das Gesundheitsamt verifiziert wurde, muss die Quarantäne eingehalten werden.

3. Wer entscheidet, ob eine Quarantäne eingehalten werden muss?

Die Entscheidung trifft das Gesundheitsamt aufgrund der Angaben bzgl. der Einreise/Rückkehr nach Deutschland.

4. Wie erfahre ich, ob ein Land als Risikoland oder besonders betroffenes Gebiet eingestuft ist?

Eine Liste besonders betroffener Gebiete/Länder ist auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts zu finden. Diese wird ständig aktualisiert. Es gilt der Stand der Liste am Tag der Einreise/Rückreise nach Deutschland (<https://www.staedteregion-aachen.de/risikogebiete>)

5. Kann ich mich im Ausland auf das Vorliegen einer Corona-Infektion testen lassen? Und kann ich bei einem negativen Ergebnis (= keine Infektion) dann in Deutschland auf die Quarantäne verzichten?

Eine Testung im Ausland ist prinzipiell möglich. Es muss sich aber um ein zertifiziertes / akkreditiertes Labor handeln (Infos auf den Seiten des RKI). Die Testung gemäß den Vorgaben der Coroneinreiseverordnung darf maximal 48 Stunden vor Einreise/Rückreise nach Deutschland durchgeführt worden sein.

Wenn keine Infektion mit dem Corona-Virus vorliegt **und** keine typischen Symptome vorliegen, müssen Sie nicht in Quarantäne. Dennoch müssen Sie sich beim Gesundheitsamt melden und das Testergebnis vorlegen (siehe Punkt 1)

6. Kann ich mich auch nach Einreise/Rückreise nach Deutschland testen lassen?

Ja. Um die Quarantäne abzukürzen, ist auch eine Testung nach Einreise/Rückreise möglich. Bitte beachten Sie, dass diese Regelung zunächst nur für die Rückkehr bis zum 1. Juli gilt! Eine Verlängerung/ Änderung ist möglich. Die jeweils aktuelle Fassung der Corona-Einreiseverordnung NRW finden Sie unter: <https://www.staedteregion-aachen.de/corona>

7. Wer kann ich sich in der StädteRegion testen lassen?

Jede_r Einwohner_in der StädteRegion Aachen, der aus einem Risikoland zurückkehrt, kann sich in der StädteRegion testen lassen. Dazu gehören auch Studierende und ausländische Mitarbeiter/Arbeitskräfte, sofern diese nicht einer Ausnahme der Einreise-Verordnung unterliegen.

8. Wo kann ich mich in der StädteRegion testen lassen?

Nachdem Sie sich beim Gesundheitsamt gemeldet haben und geklärt wurde, ob Sie sich testen lassen können/müssen, können Sie entscheiden, ob der Test als **Selbstzahlerleistung** beim jeweiligen Hausarzt oder dem Gesundheitsamt durchgeführt werden soll. Soll der Test durch das Gesundheitsamt durchgeführt werden, wird Ihnen ein Termin mitgeteilt.

9. Benötige ich einen Termin zur Testung?

Ja. Eine Testung wird ausschließlich nach Terminvergabe durchgeführt.

10. Wer übernimmt die Kosten einer Testung?

Es handelt sich eine Selbstzahlerleistung; d.h. Sie tragen die Kosten der Testung (ca. 90€ je Test beim Gesundheitsamt). Eine Übernahme durch die Krankenkassen ist nicht möglich.

11. Darf ich bei der Rückkehr aus meinem Urlaub in einem Risikogebiet zu meinem Wohnort durch Deutschland reisen?

Eine Durchreise ist auf direktem Weg vom Urlaubsziel zum jeweiligen Wohnort gestattet. Längere Zwischenhalte oder gar Übernachtungen allerdings nicht. Während der Quarantäne sind keinerlei Reisen erlaubt. Ausländische Reisende, die aus einem Risikogebiet zu ihrem Wohnort zurückkehren wollen, dürfen ebenfalls auf direktem Weg durch Deutschland reisen.

12. Was gilt für den Verdienstausschlag für die Dauer der Quarantäne?

Wer unter Quarantäne gestellt wird und einen Verdienstausschlag erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Bei Arbeitnehmer_innen hat der Arbeitgeber für längstens sechs Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Entschädigung ausbezahlen. Die ausbezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet.

Zuständig dafür ist der Landschaftsverband Rheinland, Informationen gibt es unter Tel. 0800 9336397 (Montag bis Samstag von 7 bis 20 Uhr erreichbar) oder per E-Mail: ifsg@lvr.de.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es durch ein erhöhtes Arbeitsaufkommen zu Verzögerungen bei der Kontaktaufnahme zum bzw. Antwort durch das Gesundheitsamt kommen kann.

Weitere Informationen:

<https://www.staedteregion-aachen.de/risikogebiete>

<https://www.staedteregion-aachen.de/test-im-ausland>

<https://www.staedteregion-aachen.de/corona>